



ParLetter 4/2012

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Wie gewohnt lassen wir Ihnen zur laufenden Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zukommen.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle befasst sich in ihrem neusten Fachbericht mit dem Thema **Bewilligungsentzug bei Sozialhilfeabhängigkeit**. Der Bericht wird Mitte Dezember 2012 auf der Website www.beobachtungsstelle.ch aufgeschaltet und Ihnen per Mail zugesandt werden.

Gerne möchte ich mit Ihnen bereits jetzt erste Beobachtungen teilen.

Der Entzug von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen bei Sozialhilfeabhängigkeit liegt im Ermessen der jeweiligen Behörden. Die Beobachtungsstelle hat festgestellt, dass **dieses Ermessen sehr unterschiedlich gehandhabt wird**. Es darf nicht entscheidend sein, in welchem Kanton ein sozialhilfeabhängiger Drittstaatsangehöriger seinen Wohnsitz hat, denn dies widerspricht dem Gerechtigkeitsgedanken. Zudem ist es stossend, **wenn Personen ohne ihr Verschulden, wie durch einen Arbeitsunfall oder eine schwere Krankheit plötzlich Sozialhilfe beziehen müssen und anschliessend die Behörden die Aufenthaltsbewilligung entziehen**.

So geschehen im Fall von „Zamira“ und „Durim“. „Zamira“ reiste im Rahmen des Familiennachzuges zu ihren Ehemann „Durim“ ein, der bereits seit 1980 in der Schweiz arbeitete. Obwohl sich „Zamira“ um eine Arbeitsstelle bemühte, blieb die Suche erfolglos. Nicht zuletzt war das auf ihre mangelnde Schulausbildung von nur zwei Jahren zurückzuführen. Daher kümmerte sich „Zamira“ fürsorglich um die Erziehung ihrer beiden Töchter. Als „Durim“ einen schweren Arbeitsunfall erlitt und pflegebedürftig wurde, übernahm „Zamira“ auch diese Aufgabe. Nach zehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz beantragte „Zamira“ die Niederlassungsbewilligung, unter anderem auch um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Die zuständigen Behörden wurden aufgrund der Gesuchsprüfung auf die Sozialhilfeabhängigkeit der Familie aufmerksam. Die Behörden verweigerten darauf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung und auch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Beschwerde ist derzeit hängig.

—————> [zu den dokumentierten Fällen](#) (Fall 175)



Im Fall des Bewilligungsentzugs ist meist auch das Recht auf Familienleben berührt. So werden durch **den Widerruf von Bewilligungen aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit Familien auseinandergerissen und Kinder müssen in Kauf nehmen ohne einen Elternteil aufwachsen**. Zwar hat das Bundesgericht im Entscheid BGE 135 I 153 entschieden, dass von einem Kind mit Schweizer Staatsangehörigkeit nicht verlangt werden darf, aus der Schweiz auszureisen, weil der Mutter die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wurde. In dieser Situation überwiegt das Wohl des Kindes und die Mutter darf im Rahmen des umgekehrten Familiennachzugs in der Schweiz bleiben. **Jedoch gilt dies für Kinder mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung nicht**. Dies bedeutet, dass Kinder, obwohl sie zum Teil ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht haben, ausreisen müssen, nur weil die Behörden die Aufenthaltsbewilligung der Eltern nicht verlängern. **Die Stellung von niedergelassenen und aufenthaltsberechtigten Kindern muss, mit Blick auf das vorrangig zu beachtende Kindeswohl, verbessert werden. Auch sie müssen im Rahmen des „umgekehrten Familiennachzugs“ die Möglichkeit erhalten mit ihren Eltern in der Schweiz zu bleiben.**

Falls Sie Fragen zu diesen oder einem anderen Thema haben, zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden.

Im Namen der SBAA wünsche ich Ihnen eine gute und erfolgreiche Wintersession und eine besinnliche Adventszeit.

Besten Dank für Ihr Interesse und freundliche Grüsse

Stefanie Kurt
Geschäftsleiterin SBAA